

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 22. Sitzung (19.05.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 315 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 19. Mai 1884.

Anträge der Kommission

der ersten Kammer

zu

den Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft.

Die zur Prüfung der Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft bestellte Kommission hat auf Grund der von ihren Mitgliedern erstatteten Berichte und der darüber gepflogenen Beratungen nachstehende Beschlüsse

gefaßt, welche sie einer hohen Kammer zur Inbetrachtung und zur empfehlenden Uebergabe an Großh. Regierung vorzulegen sich beehrt:

I. Auf dem Gebiete der Technik und Oekonomie des Betriebs.

1. In Betreff der sachgemäßen Durchführung von Feldbereinigungen hält die Kommission folgende drei Punkte als vorzugsweise beachtenswerth:
 - a. daß nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung der Nützlichkeit der Feldbereinigung für eine bezügliche Gemeinde stets eine möglichst einfache, den Gemarkungsverhältnissen entsprechende Art der Ausführung, insbesondere der Weganlage, gewählt werde;
 - b. daß von Beginn an, und mit den Bereinigungsarbeiten fortschreitend eine gesonderte klare Rechnung über die betreffende Ausgaben geführt, solche periodisch durch die amtlichen Organe für die Landeskultur oder durch die Bezirksverwaltung kontrollirt werde und daß die Rechnung halbmöglich nach der Fertigstellung der Arbeit zum Abschluß komme;
 - c. daß die Kosten, welche den Betheiligten zur Last fallen, auf das möglichst niedrige Maß gesetzt werden.

Großh. Regierung wolle sodann ersucht werden, dafür Sorge zu tragen,

2. daß bei Aufstellung der Lagerbücher bezüglich der Zeit der Vornahme in schonender Weise vorgegangen und ein Theil der möglichst herabzumindernden Kosten auf die Staatskasse übernommen werde;
3. daß Anlagen zur Be- und Entwässerung von Wiesen angeregt und durch kostenfreie Mitwirkung der behördlichen Organe für die Landeskultur bei den vorbereitenden Arbeiten thunlichst gefördert werden;
4. daß für die Aufforstung von Neuthergen, Debungen und dergleichen eine Steuerbefreiung von etwa 15 Jahren gewährt werde;

5. daß der Obstbau in jeder angemessenen erscheinenden Weise gefördert, sowie in den Schulen das Interesse und die Liebe für die Pflege desselben geweckt werde;
6. daß für Förderung der Viehzucht weitere Mittel verwendet und die Ausbreitung der Viehverficherung auf Grundlage der Ortsvereine thunlichst unterstützt werde.
7. In Anbetracht der ständigen großen Gefahr, in der unsere Weinberge durch die trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln nur zu mögliche Verbreitung der Reblaus schweben, wäre der Großh. Regierung zur wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, in welcher Weise die verdienstvollen und hochbedeutfamen Bemühungen des internationalen önologischen Instituts in Baden, widerstandsfähige Reben aus amerikanischem Samen zu erziehen, vom Staate (event. Reich) unterstützt und gefördert werden könnten.

II. Auf dem Gebiete des Schulwesens

wolle der Großh. Regierung empfohlen werden,

8. Anordnungen zu treffen, um das Verständniß und Interesse für eine einfache landwirthschaftliche Buchführung in den oberen Klassen der Volksschule wie in den Fortbildungsschulen des Landes zu wecken;
9. die Einführung von Bezirks- bezw. Sekundarschulen nach dem schweizerischen Vorbilde möglichst zu fördern und in Erwägung zu ziehen, wie eine materielle Unterstützung derselben gesetzlich geregelt werden könnte.

III. In Betreff des Kreditwesens wäre die Großh. Regierung zu ersuchen:

10. die ländlichen Konsumvereine und Darlehenskassen in jeder geeigneten Weise zu fördern;
11. die zur Zeit geforderten, vierteljährigen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftlern der ländlichen Konsum- und Darlehenskassenvereine in Zukunft durch eine einfache schriftliche Mittheilung zu ersetzen;
12. die Initiative zu ergreifen, daß in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung eingerichtet werde.

IV. Im Gebiete des Zoll- und Tarifwesens

13. möge die Großh. Regierung beim Bundesrath sich für eine mäßige Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte, insbesondere auf Getreide verwenden;
14. sollte hinsichtlich der Eisenbahntarife in ähnlicher Weise, wie für Milch bereits geschehen, behufs leichteren Abganges der landwirthschaftlichen Produkte, Frachtermäßigung etwa durch Einführung einer zweiten Stückgutklasse gewährt werden.

V. In Bezug auf das Steuerwesen

15. wolle Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht in Folge der Thatsache, daß in Baden die landwirthschaftlichen Hilfs- und Betriebsgebäude der Gebäudesteuer unterworfen sind, eine verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung bezw. eine größere, als in anderen Ländern, insbesondere in Preußen, stattfindet und ob deshalb nicht eine mäßigere Veranlagung der Steuer für diese Gebäude herbeizuführen sei;
16. wäre eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise anzustreben.
17. Die Kommission ist zwar der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigeren Prinzip des Reinertrages mit der Zeit nicht zu umgehen sei. Sie hält aber die Beschwerden über zu hohe oder durch Ungleichmäßigkeit unbillige Veranlagung in der Grundsteuer theilweise für hinlänglich begründet und schwerwiegend, um einen ernstlichen Versuch geboten sein zu lassen, schon bevor eine solche vorgenommen werden kann, auf dem Verordnungswege nach Maßgabe des Artikels 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 thunlichst bald Abhilfe zu schaffen.
18. Wäre die Großh. Regierung zu ersuchen, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Bundesrath in seinen Bemühungen fortfahre, eine höhere Besteuerung der Börsengeschäfte in einer Weise herbeizuführen, die weder die legitimen Börsentransaktionen ungebührlich belästigt, noch

Erschwerungen des wirtschaftlichen Großverkehrs zur Folge hat, wodurch mittelbar die Entwicklung des Volkswohlstandes behindert werden würde.

19. Großh. Regierung wäre zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Weinaccis für den Hausstrunk aufgehoben werden könne, auch dann, wenn der Hausstrunk aus gekauftem Obste oder Tresteren fabrizirt wird.

VI. Im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung

20. möge Großh. Regierung zur Bekämpfung unreeller Vorgänge auf dem Gebiete des An- und Verkaufes von ländlichen Liegenschaften und von Güterzielern auf das Gebahren der Güterhändler auch fortan ein wachames Auge haben und sich von den Staats- und Gemeindebehörden hierüber regelmäßige Berichte erstatten lassen.
21. Die Großh. Regierung möge in ernstliche Erwägung ziehen und diesbezügliche Verordnung erlassen, bezw. Vorlage an den Landtag machen, um bei Liegenschaftsvollstreckungen
- a. die sogenannten Klumpenverkäufe mehr zu erschweren,
 - b. die Zahlung auf Zieler zu erleichtern.
22. In Betreff der nach dem Gesetze von 1808 bestehenden Hofgüter ist die Kommission der Ansicht:
- a. Die unter das Gesetz vom 23. März 1808 fallenden Hofgüter seien auch fernerhin zu erhalten; dabei aber erscheint es geboten, möglichst bald amtlich festzustellen, in welchen Gemeinden das Hofgüterrecht besteht und auf welche landwirtschaftliche Besitzungen es Anwendung findet; auch ist die Großh. Regierung zu ersuchen, zeitgemäße Instruktionen an die Bezirksräthe zu erlassen, unter welchen Bedingungen die Genehmigung zur Theilung eines Hofguts zu geben oder zu versagen ist; sowie einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen, unter Abänderung des § 11 des Edikts vom 27. März 1808 eine rationelle Taxation der Hofgüter, nicht nach dem etwa zu erzielenden Kaufpreise, sondern nach dem Ertragswerthe im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Wirthschaft des Gutes, vorgeschrieben wird.
 - b. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die Großh. Regierung zu ersuchen sei, in der nächsten Sitzungsperiode den Entwurf eines Gesetzes den Kammern vorzulegen, durch welches es jedem landwirtschaftlichen Grundbesitzer freigegeben wird, sich in eine Landgüter- oder Höferolle eintragen zu lassen und dadurch ein fakultatives Anerberecht für sein eingetragenes Gut zu begründen. Als Vorbild würde dabei das Gesetz vom 2. Juni 1874 über das Höferrecht in der Provinz Hannover zu dienen haben.
23. Zum Zwecke von Entlastungen der Gemeinden wäre auch der Großh. Regierung anzuempfehlen, zur Beseitigung der kostspieligen öffentlichen Mahnungen bei Vereinigung der Unterpfandsbücher, die Aufhebung desfalliger Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1860 herbeizuführen.
24. Großh. Regierung wäre die schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden Seitens der Großh. Staatsverwaltungsbehörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, soweit solche nicht durch die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung dringlich geboten erscheinen, anzuempfehlen.

VII. Bezüglich des Versicherungswesens

25. wäre Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit auf dem Gebiet der Hagelversicherung zur Herstellung eines befriedigerenden Zustandes durchführbare Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden könnten.

Siehe auch folgende Seite!

